

Corinna Müller

Um Kopf und Kragen
Historische Kriminalfälle der Frühen Neuzeit
im heutigen Württemberg

verlag regionalkultur

Titelbildnachweis: Vordergrund und Buchrücken unter Verwendung von: „Das Zahnziehen“ (Gemälde von Johann Liss, 17. Jahrhundert)
Hintergrund: Das Hochgericht auf dem Galgenfeld, Darstellung einer Hinrichtung durch das Rad, Frankfurt 1741

Titel: Um Kopf und Kragen – Historische Kriminalfälle der Frühen Neuzeit im heutigen Württemberg

Autorin: Corinna Müller

Herstellung: verlag regionalkultur

Satz: Patrick Schumacher, vr

Umschlaggestaltung: Jochen Baumgärtner, vr

Endkorrektur: Andrea Sitzler, vr

ISBN 978-3-89735-698-6

Bibliografische Information der Deutschen Bibliothek
Die Deutsche Bibliothek verzeichnet diese Publikation in der Deutschen Nationalbibliografie; detaillierte bibliografische Daten sind im Internet über <http://dnb.ddb.de> abrufbar.

Diese Publikation ist auf alterungsbeständigem und säurefreiem Papier (TCF nach ISO 9706) gedruckt entsprechend den Frankfurter Forderungen.

© 2012. Alle Rechte vorbehalten.

verlag regionalkultur

Heidelberg • Ubstadt-Weiher • Neustadt a.d.W. • Basel

Korrespondenzadresse:

Bahnhofstraße 2 • 76698 Ubstadt-Weiher • Telefon 07251 36703-0 • Fax 07251 36703-29
E-Mail: kontakt@verlag-regionalkultur.de • *Internet:* www.verlag-regionalkultur.de

Für Robin

Inhalt

Die Macht der Carolina	7
<i>stellt eine allgemeine Einführung in die Kriminologie der Frühen Neuzeit dar.</i>	
In dubio pro reo?	19
<i>trägt sich im Jahre 1663 in Löchgau, Oberamt Bietigheim zu. Einem einfachen Handwerker wird ein zweifelhafter Mord vorgeworfen ...</i>	
Das Exempel	38
<i>zeigt eine junge Magd im Besigheim des Jahres 1649. Sie gerät in weibliche Not, sodass sie letztlich nur noch einen Ausweg sieht ...</i>	
Wenn der Stab bricht	58
<i>erzählt von einem Jugendlichen, der 1650 in Rommelshausen bei einer Straftat ertappt wird. Aufgrund seiner ungewöhnlichen Tatgenossin droht ihm die Todesstrafe ...</i>	
Familienbande	74
<i>spielt sich 1590 in Stockheim ab, einem Dorf des Deutschordens. Abscheuliche Handlungen stürzen eine unscheinbare Familie in grenzenloses Unglück ...</i>	
Kalte Angst	97
<i>führt 1629 erneut nach Stockheim. Eine unverheiratete Frau begeht eine grausige Tat, um die Zukunft ihrer Kinder zu sichern ...</i>	
Für immer und ewig	113
<i>trägt sich 1569 in Zang zu, einem zum Kloster Königsbronn gehörenden Flecken. Ein Geisteskranker treibt in der weiten Umgebung sein schändliches Unwesen, bis er eines Tages den Bogen überspannt ...</i>	

Mutterglück	132
<i>berichtet über eine Bietigheimer Magd im Jahre 1664. Die aus Brackenheim stammende Frau wird öffentlich beschuldigt, ihre Schwangerschaft verheimlicht zu haben, um das Kind zu töten ...</i>	
Der Galgenstrick	151
<i>befasst sich im Jahre 1699 nicht nur mit den Ereignissen in Brackenheim. Ein leichtlebiger, jahrelang umherziehender Serientäter soll seiner zahlreichen Vergehen wegen zur Rechenschaft gezogen werden ...</i>	
Die Spur des Jägers	171
<i>geht 1681 in Wurmlingen vorstatten. Überraschende Vorfälle in der Herrschaft Konzenberg führen dazu, dass ein mysteriöser Fall neu aufgerollt wird ...</i>	
Bis dass der Tod uns scheidet	187
<i>ereignet sich 1693 in Mössingen. Ein arglistiger Mord lässt die Vergangenheit in einem völlig neuen Licht erscheinen ...</i>	
Anmerkungen	207
Dank	208
Literatur	210
Online-Medien	212
Glossar	213

Die Macht der Carolina

Einführung

Wer heute von Kriminalität spricht, denkt dabei meist an Mord, Menschenhandel oder Kindesmissbrauch, an Raub und mafiaähnliche Strukturen, Wirtschaftskriminalität, illegalen Waffenhandel und dergleichen.

Häufig sind diese Gedanken verbunden mit Kritik an der Gesellschaft, den Jugendlichen samt ihrer misslungenen Erziehung, fragwürdigen Computerspielen und natürlich der jeweiligen Regierung.

Doch Kriminalität stellt sicherlich keine Errungenschaft unserer modernen Zeit dar, sondern beschäftigt bereits seit Jahrtausenden weltweit die Gemüter der Menschheit.

Und wer kennt sie nicht, die beiden Brüder Kain und Abel, die anscheinend in den ersten Mordfall der Menschheit verwickelt waren? Ein Mord aus Eifersucht, der schon in der Bibel Erwähnung findet.

Oder die Geschichte von Jakob, dem armen Kerl, dem eine falsche Frau untergeschoben worden war. Für Rahel, seine große Liebe, hatte er sieben lange Jahre unentgeltlich geschuftet und letztlich dafür nur Lea, ihre Schwester erhalten. Für ihn hieß es nun, noch weitere sieben Jahre ohne Lohn zu arbeiten, um sein ersehntes Ziel doch noch zu erreichen. Wie sollte er sich da nicht betrogen gefühlt haben?

Aber kamen diese Angelegenheiten damals vor ein irdisches Gericht? In der Bibel wird in dieser Hinsicht jedenfalls nichts erwähnt. Offenbar wurde nicht einmal Anzeige erstattet oder Klage eingereicht, dabei waren die Taten offensichtlich und die Täter eindeutig identifiziert. Sogar Zeugen müsste es seinerzeit gegeben haben.

Heute wäre zumindest ein solcher Mord mit Sicherheit völlig anders gehandhabt worden. Und auch Jakob hätte wohl versucht, mit juristischer Unterstützung eine Annullierung der unerwünschten Trauung zu erreichen – abgesehen davon, dass in unserem Kulturkreis und heutigen Weltbild die siebenjährige Arbeit für eine Eheschließung nicht einmal mehr ansatzweise nachvollziehbar ist ...

Dennoch, der Mörder Kain wurde damals „nur“ von Gott verurteilt, obwohl er nach unseren heutigen Denkstrukturen ein Kapitalverbrechen begangen hat. Ein solch kaltblütiges Gewaltdelikt würde als Offizialdelikt deklariert werden, als Zeichen dafür, dass ein öffentliches Interesse an der Aufklärung besteht. Für die Beteiligten würde dies bedeuten, dass die Staatsanwaltschaft und somit die Polizei auch dann ermitteln würde, wenn keine Anzeige des Geschädigten oder dessen Angehörigen vorliegt. Ist der Täter gefasst, wird von Seiten des Staates Klage eingereicht, ermittelt und der Überführte verurteilt.

Doch wie am aufgeführten Beispiel klar erkennbar, spielte Kriminalität in anderen Zeiten der menschlichen Geschichte zwar eine wesentliche, jedoch völlig differente Rolle. Straftaten wurden anders empfunden, anders bewertet und auf eine andere Weise geahndet.

Im Laufe unzähliger Generationen fand somit eine Entwicklung statt, die schließlich zu unserem heutigen Rechtswesen führte. Natürlich gab es dabei, wie bei anderen Entwicklungen auch, unzählige Irrungen und Wirrungen: Urteile oder Gesetze, über die wir heute den Kopf schütteln mögen, die eventuell auch unsinnig waren – die aber, bei näherem Betrachten, in der jeweiligen Zeit durchaus berechtigt gewesen sein können und ihren Sinn hatten.

Und wer kann schon behaupten, unser heutiges Rechtssystem sei perfekt?

Ein Rückblick auf einen Teil dieser Entwicklungen des Justizwesens kann möglicherweise jedoch das Verständnis für die alten Prozessakten, Anklagen, Ermittlungen und Urteile erleichtern.

Im Frühen Mittelalter war unser heutiges Deutschland in unzählige Territorien aufgeteilt, sodass selbst dicht beieinander liegende Dörfer und Städte unterschiedlichen Herren angehören konnten. Ein einheitliches, grenzüberschreitendes Rechtssystem war nicht vorhanden.

Der Strafprozess verlief häufig in privatrechtlichem Sinne: „Wo kein Kläger, da kein Henker“. Wurde vom Geschädigten keine Klage eingereicht, bestand somit auch kein staatliches Interesse, gegen den Täter vorzugehen.

Auch schwerwiegende Delikte wurden meist im Sühneverfahren in Form von Wallfahrten, Seelenmessen, Sühnekreuzen oder sonstigen Bußhandlungen geregelt. Das Seelenheil des Opfers sollte vom Täter gesichert werden. Zudem kam es zu Geldzahlungen, das so genannte Wergeld, oder vergleichbaren Verhandlungslösungen, die auf einen gütlichen Ausgleich zwischen den Parteien zielte.

Organisierten Verbrecherbanden war jedoch trotz brutaler Strafen kaum beizukommen.

Erst 1532, mit dem Erscheinen der Carolina, der *Constitutio Criminalis Carolina*, trat das erste allgemeine deutsche Strafgesetzbuch als einheitliches Recht des Heiligen Römischen Reiches Deutscher Nation in Kraft. Es behielt seine Gültigkeit bis zum Erscheinen des Strafgesetzbuches für das Deutsche Reich im Jahre 1871 und bildet noch heute die Grundlage für das aktuelle Strafrecht.

Die Carolina, die zudem unter der Bezeichnung „Peinliche Halsgerichtsordnung“ bekannt ist, hatte ihren Namen durch das Wort „Pein“ erhalten, das auf das lateinische Wort „poena“, übersetzt „Strafe“, zurückzuführen ist.

Bereits 1498 hatte der Reichstag in Freiburg im Breisgau beschlossen, dass die Vorgehensweise bei Strafverfahren gesetzlich festgelegt und vereinheitlicht werden solle, sodass 1530 die Carolina auf dem Reichstag beschlossen wurde, nachdem zuvor eine salvatorische Klausel eingefügt worden war, die den Reichsständen künftig dennoch die



Abb.: *Constitutio Criminalis Carolina* – Peinliche Halsgerichtsordnung Kaiser Karl V.
Stadtarchiv Brackenheim (B 2049),
Foto: C. Müller

eigene Gerichts- und Gesetzgebungshoheit erhalten würde.

Kaiser Karl V. ratifizierte am 27. Juli 1532 die *Constitutio Criminalis Carolina* in Regensburg, worauf sie endgültig in Kraft trat und schließlich 1551 auch im Herzogtum Württemberg förmlich eingeführt wurde.

Dieses umfassende Gesetzbuch enthielt jedoch nicht nur das materielle Strafrecht, sondern auch ein detailliertes Strafprozessrecht. Dies bedeutet, dass nun nicht einzig die Strafgesetze und ihre angedrohte Strafe festgelegt, sondern auch die Vorgehensweise der Ermittlungen und der Prozessabläufe gesetzlich geregelt waren.

Berücksichtigt wurden hierbei Rechtsbrüche wie Totschlag, Mord, Brandstiftung, Raub und Zauberei, nicht jedoch Beleidigung, Körperverletzung oder Delikte gegen den Staat.

War nach vorheriger Rechtssprechung jeder schuldig und zu verurteilen, der einen Schaden begangen hatte, so änderte sich dies nun mit der Carolina. Schuld war jetzt nicht mehr ausschließlich vom eingetretenen Erfolg der Tat abhängig, sondern auch von der Gesamteinstellung des Täters zur Tat.

Fahrlässigkeit und Vorsatz wurden relevant, wodurch ersteres strafmildernd berücksichtigt werden konnte. Ein Täter konnte unschuldig sein, wenn die Tat „aus Versehen“ begangen worden war.

Selbst Teilnahme und Versuch einer Straftat wurden nicht mehr mit dem vollen Strafmaß abgeurteilt.

Mord und Totschlag wurden inzwischen, dank der Carolina, unterschiedlich bewertet: Beide Verstöße wurden zwar vorsätzlich begangen, der Totschläger handelte jedoch im Affekt. Seine „mildere“ Strafe war die Schwertstrafe, während der Mörder durch das Rad zu sterben hatte.

Kinder und Jugendliche unterlagen neuerdings einem besonderen Schutz. Ihre Zurechnungsfähigkeit musste gesondert geprüft werden.

Kinder bis zum 7. Lebensjahr waren nach dem aktuellen Gesetz generell strafunmündig. Aber auch ältere Kinder bis zum 14. Lebensjahr galten nur noch bedingt als strafmündig.